

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2003	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. September 2003	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 03	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 13-24</i>	266
23. 9. 03	<b>Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 304-12</i>	268
24. 9. 03	<b>Gesetz zur Aussetzung der Entschädigungsanpassung der Mitglieder des Hessischen Landtags</b> ..... <i>GVBl. II 12-15</i>	273
23. 9. 03	<b>Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 20-23</i>	274
19. 9. 03	<b>Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über die Neuanpflanzung von Rebflächen</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 83-58</i>	275

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge  
der Mitglieder der Landesregierung\*)**

**Vom 22. September 2003**

Artikel 1

Das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1998 (GVBl. I S. 491), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3 wird die Angabe „700 Deutsche Mark“ durch die Angabe „357,90 Euro“ und die Angabe „350 Deutsche Mark“ durch die Angabe „178,95 Euro“ ersetzt.
  - b) In Nr. 4 wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „409,03 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 wird die Angabe „§§ 4 bis 8“ durch die Angabe „§§ 4 bis 11“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „neunundzwanzig“ durch die Angabe „30,14“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Das Ruhegehalt beträgt nach Vollendung einer Amtszeit von zwei Jahren 15,33 vom Hundert, nach einer Amtszeit von drei Jahren 19,13 vom Hundert, nach einer Amtszeit von vier Jahren 27,74 vom Hundert und nach einer Amtszeit von fünf Jahren 30,14 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge nach Abs. 4. Nach einer Amtszeit von fünf Jahren steigt es mit jedem weiteren Jahr der ruhegehaltfähigen Amtszeit um 2,39167 vom Hundert dieser Bezüge bis zum Höchstsatz von 71,75 vom Hundert.“
5. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „neunundzwanzig“ durch die Angabe „30,14“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „fünfundsiebzig“ durch die Angabe „71,75“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „fünfundsiebzig“ durch die Angabe „71,75“ ersetzt.

7. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Übergangsvorschriften aus  
Anlass des Versorgungs-  
änderungsgesetzes 2001

(1) Auf die am 1. Januar 2003 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Landesregierung und ihre Hinterbliebenen findet § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung. § 69e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden; dies gilt nicht für das Ruhegehalt nach Vollendung einer Amtszeit von zwei Jahren in Höhe von 15,33 vom Hundert (§ 5 Abs. 3 Satz 1).

(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2002 und vor dem Inkraft-Treten der darauf folgenden achten Anpassung der Versorgungsbezüge eintreten, ist § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden. § 69e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden; dies gilt nicht für das Ruhegehalt nach § 5 Abs. 2 und für das Ruhegehalt nach Vollendung einer Amtszeit von zwei Jahren in Höhe von 15,33 vom Hundert nach § 5 Abs. 3 Satz 1.

(3) Bei der Anwendung von Ruhensvorschriften nach § 9 gilt § 69e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Inkrafttreten“ durch die Worte „Inkraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt: „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

\*) Ändert GVBl. 13-24

Artikel 2

Das Amtsgehalt der Mitglieder der Landesregierung nimmt an den Bezügeerhöhungen in den Jahren 2003 und 2004 nicht teil.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. September 2003

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Fünftes Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes\*)**

**Vom 23. September 2003**

Artikel 1

Das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Zweiten Titel wird nach den § 33 betreffenden Angaben Folgendes eingefügt:  
„§ 33a Pflicht zur gütlichen und zügigen Erledigung“.
    - bb) Der Fünfte Titel wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Angabe zu § 64 erhält folgende Fassung:  
„Vollstreckung zugunsten der Steuerberaterkammer“.
      - bbb) Nach der Angabe „§ 64 Vollstreckung zugunsten der Steuerberaterkammer“ wird die Angabe „§ 64a Vollstreckung zugunsten der Religionsgemeinschaften“ eingefügt.
  - b) Im Fünften Abschnitt erhält die Angabe zu § 85 folgende Fassung:  
„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“.
2. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 47 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 11 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 47 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 15 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GVBl. I S. 809))“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
  - b) Als Abs. 4 wird angefügt:  
„(4) Vollstreckungshilfe wird auch auf Ersuchen einer Vollstreckungsbehörde mit Sitz außerhalb des Landes geleistet. Die Vorschriften über die Amtshilfe sind hierauf anwendbar. Die ersuchende Behörde hat der Vollstreckungsbehörde zu bescheinigen, dass der Verwaltungsakt vollstreckbar ist. Sie ist zum Ersatz der Vollstreckungskosten verpflichtet, die beim Pflichtigen nicht beigetrieben werden können, sofern in dem betreffenden Land eine von § 8 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abweichende und für die hessischen Behörden nachteilige Kostenregelung gilt und die Kosten im Einzelfall 25 Euro übersteigen.“
4. Dem § 6 wird als Abs. 5 angefügt:  
„(5) Mehrere Vollstreckungsbehörden können einen gemeinsamen Vollziehungsbeamten bestellen.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Wohnung des Pflichtigen darf ohne dessen Einwilligung, außer bei Gefahr im Verzuge, nur aufgrund richterlicher Anordnung durchsucht werden; die Anordnung ist vorzuziehen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zu durchsuchende Wohnung liegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGL. S. 771), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 4410), entsprechend.“
  - b) Als Abs. 4 wird angefügt:  
„(4) Willigt der Pflichtige in die Durchsuchung ein oder ist gegen ihn eine Anordnung nach Abs. 3 Satz 1 ergangen oder wegen Gefahr im Verzuge entbehrlich, so haben Personen, die Mitgewahr-sam an der Wohnung haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahr-samsinhabern sind zu vermeiden.“
6. § 8 erhält folgende Fassung:  
„§ 8  
Widerstand gegen  
Vollstreckungsmaßnahmen  
Widerstand, der gegen den Vollziehungsbeamten oder eine Vollstreckungshandlung geleistet wird,

\*) Ändert GVBl. II 304-12

kann vom Vollziehungsbeamten durch körperliche Gewalt und ihre Hilfsmittel gebrochen werden. Waffen dürfen nur eingesetzt werden, wenn dies durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich gestattet ist. Der Vollziehungsbeamte kann um die Unterstützung der Polizeibehörden nachsuchen, soweit dies zum Schutz seiner Person, zugezogener Zeugen und Hilfspersonen mit Rücksicht auf den zu erwartenden Widerstand erforderlich ist."

7. In § 9 werden die Worte „oder einen Polizeivollzugsbeamten“ durch die Worte „oder einen Gemeindebediensteten, Kreisbediensteten oder Polizeivollzugsbeamten“ ersetzt.

8. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vollziehungsbeamte nimmt eine Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nicht vor, wenn dies für den Pflichtigen oder die Mitgewahrsamshaber eine unbillige Härte darstellt oder der zu erwartende Erfolg in einem Missverhältnis zu dem Eingriff steht. Dies gilt nicht für Vollstreckungshandlungen in Wohnungen, die aufgrund einer richterlichen Anordnung nach § 7 Abs. 3 durchsucht werden, es sei denn, dass die richterliche Anordnung Einschränkungen im Sinne von Satz 1 enthält.“

9. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden ohne eigene Vollstreckungsstelle sind verpflichtet, dem Landkreis einen Unkostenbeitrag von fünf vom Hundert der beizutreibenden Beträge zu zahlen, mindestens jedoch 10 Euro, wenn mit der sachlichen Bearbeitung der Vollstreckungsangelegenheit begonnen worden ist.“

b) Als neuer Satz 3 und 4 wird eingefügt:

„Ein Unkostenbeitrag von mehr als 50 Euro kann nur bei Nachweis eines den Normalfall übersteigenden Verwaltungsaufwands erhoben werden. Uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) sind zu ersetzen.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

10. § 17a erhält folgende Fassung:

„§ 17a

Vorbereitung der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann zur Vorbereitung der Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert

wird, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Pflichtigen ermitteln. Sie darf ihr bekannte, nach § 30 der Abgabenordnung geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden. Sie kann anordnen, dass der Pflichtige ein Vermögensverzeichnis im Sinne des § 27 Abs. 2 vorlegt und zur Erforschung der Wahrheit eine eidesstattliche Versicherung abgibt. Für die Ermittlung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse und für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gelten die §§ 26 und 27 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Die sonstigen Beteiligten und andere Personen sind verpflichtet, die zur Feststellung eines für die Vollstreckung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für nicht rechtsfähige Vereinigungen, Vermögensmassen, Behörden und Betriebe gewerblicher Art der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Andere Personen als die Beteiligten sollen erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. In dem Auskunftersuchen ist anzugeben, worüber Auskünfte erteilt werden sollen. Auskunftersuchen haben auf Verlangen des Auskunftspflichtigen schriftlich zu ergehen.“

11. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pflichtige ist unter Einräumung einer Zahlungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich zu mahnen. Die Mahnung ist erst zulässig nach Ablauf einer Woche seit Bekanntgabe des Verwaltungsaktes oder nach Fälligkeit der Leistung, wenn die Leistung erst nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig wird.“

12. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften der §§ 747, 748, 781 bis 784 und 863 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.“

13. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden Satz 2 und 3 aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

b) In Abs. 2 werden die Worte „die Beschränkungen des Abs. 1 Satz 1 bis 3 gelten nicht“ durch die Worte „die Beschränkung des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht“ ersetzt.

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pflichtige hat dem Amtsgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, wenn

1. die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht zu einer vollständigen Befriedigung geführt hat,
2. anzunehmen ist, dass durch die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen eine vollständige Befriedigung nicht zu erlangen sein wird,
3. der Pflichtige die Durchsuchung (§ 7) verweigert hat oder
4. der Vollziehungsbeamte den Pflichtigen wiederholt in seiner Wohnung nicht angetroffen hat, nachdem einmal die Vollstreckung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt worden war; dies gilt nicht, wenn der Pflichtige seine Abwesenheit genügend entschuldigt und den Grund glaubhaft macht.“

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein:

1. die in den letzten zwei Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen des Pflichtigen an eine nahe stehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2003 (BGBl. I S. 345));
2. die in den letzten vier Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin von dem Pflichtigen vorgenommenen unentgeltlichen Leistungen, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes richteten.

Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Zivilprozessordnung der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen in dem Vermögensverzeichnis nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.“

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

d) Dem Abs. 3 neu wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften der §§ 478 bis 480 und 483 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

e) Abs. 4 neu erhält folgende Fassung:

„(4) Die eidesstattliche Versicherung wird von dem Amtsgericht abgenommen, in dessen Bezirk der Pflichtige im Zeitpunkt der Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat. Für das Verfahren gelten die §§ 899 bis 906, 909, 910 und 913 bis 915g der Zivilprozessordnung. An die Stelle des Vollstreckungstitels tritt die schriftliche Erklärung der Vollstreckungsbehörde über Grund und Höhe der Forderung.“

15. Dem § 29 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Betrifft die Maßnahme ein Tier, so hat die Vollstreckungsbehörde bei ihrer Entscheidung auch die Verantwortung des Menschen für das Tier zu berücksichtigen.“

16. Nach § 33 wird als § 33a eingefügt:

„§ 33a

Pflicht zur gütlichen und zügigen Erledigung

Der Vollziehungsbeamte soll in jeder Lage des Vollstreckungsverfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinwirken. Findet er pfändbare Gegenstände nicht vor, versichert der Pflichtige aber glaubhaft, die Schuld kurzfristig in Teilbeträgen zu tilgen, so zieht der Vollziehungsbeamte die Teilbeträge ein. Die Tilgung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten erfolgt sein.“

17. § 34 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die § 811 Abs. 1, §§ 811a bis 813 und § 813b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bis 6 der Zivilprozessordnung sowie andere Vorschriften, die für die Pfändung von Sachen Beschränkungen und Verbote vorsehen, sind entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Gerichtsvollziehers tritt der Vollziehungsbeamte.“

18. In § 37 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder ein Polizeibeamter“ durch die Worte „oder ein Kreisbediensteter oder ein Polizeivollzugsbeamter“ ersetzt.

19. In § 43 Abs. 2 wird das Wort „zuzustellen“ durch die Worte „zu übersenden“ ersetzt.

20. Dem § 49 werden als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Endet das Arbeits- oder Dienstverhältnis und begründen der Pflichtige und der Drittschuldner innerhalb von neun Monaten ein solches neu, so erstreckt sich die Pfändung auf die Forderung aus dem neuen Arbeits- oder Dienstverhältnis.

(4) Sind nach dem Leistungsbescheid wiederkehrende Leistungen zu erbringen, so kann eine Forderung nach Abs. 1 und 2 zugleich mit der Pfändung wegen einer fälligen Leistung auch wegen künftig fällig werdender Leistungen gepfändet werden. Insoweit wird die Pfändung jeweils am Tage nach der Fälligkeit der Leistungen wirksam und bedarf keiner vorausgehenden Mahnung.“

21. § 51 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann die Urkunden durch den Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen oder in sonstiger Weise ihre Herausgabe nach den §§ 68 bis 76 erzwingen.“

22. Dem § 52 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erklärung des Drittschuldners zu Satz 1 Nr. 1 gilt nicht als Schuldanerkenntnis.“

23. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vollstreckung zugunsten der Steuerberaterkammer“.

b) In Abs. 1 werden die Worte „nach § 37 des Steuerberatungsgesetzes“ durch die Worte „im Sinne des § 79 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2736), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467),“ ersetzt.

c) In Abs. 2 werden die Worte „Die Berufskammern sind“ durch die Worte „Die Steuerberaterkammer ist“ ersetzt.

23a. Nach § 64 wird als § 64a eingefügt:

„§ 64a

Vollstreckung zugunsten der Religionsgemeinschaften

(1) Die Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, sich zur Vollstreckung ihrer öffentlich-rechtlichen Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Kasse der Gemeinde zu bedienen, in deren Gebiet der Pflichtige seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Die Vollstreckung erfolgt auf Antrag der Religionsge-

meinschaft. Für Gemeinden ohne eigene Vollziehungsbeamte oder Vollstreckungsstellen vollstreckt die Kasse des Landkreises, dem die Gemeinde angehört. In diesem Fall ist der Antrag an die Kasse des Landkreises zu richten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Religionsgemeinschaften sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem Landkreis, der für die Gemeinde vollstreckt, einen Unkostenbeitrag von fünf vom Hundert der beizutreibenden Beträge, mindestens jedoch 10 und höchstens 50 Euro zu zahlen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung der Vollstreckungsangelegenheit begonnen worden ist. Ein Unkostenbeitrag von mehr als 50 Euro kann nur bei Nachweis eines den Normalfall übersteigenden Verwaltungsaufwands erhoben werden. Uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) sind zu ersetzen.“

24. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Vollstreckung durch die Finanzämter

Rückerstattungsansprüche nach § 47 Abs. 6 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), werden durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Abgabenordnung vollstreckt.“

25. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „den Landkreisen“ werden ein Komma und die Worte „den Zweckverbänden“ eingefügt.

26. Dem § 74 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Zahlt der Pflichtige die Kosten der Ersatzvornahme oder die vorläufig veranschlagten Kosten nicht bis zu dem Tag, der sich aus der Fristsetzung ergibt, so hat er für den Kostenbetrag von diesem Tage an bis zum Tage der Zahlung Zinsen in Höhe von fünf vom Hundert über dem Basiszinssatz für das Jahr zu entrichten. Von der Erhebung geringfügiger Zinsen kann abgesehen werden.“

27. In § 75 Satz 2 werden die Worte „und 3“ durch die Worte „bis 4“ ersetzt.

28. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auch zu einer vertretbaren Handlung kann der Pflichtige

durch Festsetzung eines Zwangsgeldes angehalten werden.“

- b) In Abs. 2 werden die Worte „zehn und höchstens fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „5 und höchstens 25 000 Euro“ ersetzt.

29. § 77 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für das Verfahren vor dem Amtsgericht gelten die §§ 899, 900 Abs. 1, 4 und 5, §§ 901, 902, 904 bis 906, 909, 910 und 913 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

30. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342),“ eingefügt.

- b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Widersprüche gegen Kostenentscheidungen gilt § 4 Abs. 3 und 5 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.“

31. § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Die § 66 Abs. 4 und § 80 treten am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1967.
2. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 2

Vollstreckungsverfahren, die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits eingeleitet sind, werden nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt.

Artikel 3

Die für das Verwaltungsvollstreckungsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. September 2003

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport

Bouffier



Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Aussetzung der Entschädigungsanpassung  
der Mitglieder des Hessischen Landtags\*)**

**Vom 24. September 2003**

§ 1

Für die Zeit vom 1. Oktober 2003 bis zum 31. Dezember 2004 ist den nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2003 (GVBl. I S. 202), zu erbringenden Leistungen eine Grundentschädigung in Höhe von 6 401 Euro zugrunde zu legen.

Danach beträgt

1. der Auszahlungsbetrag der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Abgeordnetengesetz monatlich 6 384 Euro,
2. die Amtszulage des Präsidenten und der Vorsitzenden der im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 Hessisches Abgeordnetengesetz monatlich 3 192 Euro,
3. die Amtszulage für die Vizepräsidenten nach § 5 Abs. 2 Satz 3 Hessisches Abgeordnetengesetz monatlich 1 596 Euro.

Das Übergangsgeld nach § 9 Abs. 1 Hessisches Abgeordnetengesetz beträgt monatlich 6 384 Euro.

Satz 1 gilt in allen Fällen, in denen die Grundentschädigung die Berechnungsgrundlage für Leistungen nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz darstellt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. September 2003

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
der Finanzen

Weimar

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen  
im Bereich der Rechtspflege\*)**

**Vom 23. September 2003**

Aufgrund des

1. § 9a Abs. 4 Satz 4 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412), in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414), und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422), sowie § 79 Abs. 5 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
2. § 2 Abs. 4 Satz 2 des Spruchverfahrensgesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838),
3. § 10 Abs. 4 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838),

wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2002 (GVBl. I S. 688), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 24 wird als Buchst. g eingefügt:  
„g) nach § 9a Abs. 4 Satz 3 des Handelsgesetzbuches auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes sowie § 79 Abs. 5 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches die für die Durchführung und Abwicklung des automatisierten Abrufverfahrens aus dem maschinell geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister zuständige Stelle zu bestimmen,“

2. In Nr. 25 werden nach dem Wort „Aktienengesetzes“ die Worte „und § 2 Abs. 4 Satz 1 des Spruchverfahrensgesetzes“ eingefügt.
3. Als Nr. 37 und 38 werden angefügt:  
„37. nach § 2 Abs. 4 Satz 1 des Spruchverfahrensgesetzes die Verfahren für die Bestimmung
  - a) des Ausgleichs für außenstehende Aktionäre und der Abfindung solcher Aktionäre bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen (§§ 304 und 305 des Aktiengesetzes),
  - b) der Abfindung von ausgeschiedenen Aktionären bei der Eingliederung von Aktiengesellschaften (§ 320b des Aktiengesetzes),
  - c) der Barabfindung von Minderheitsaktionären, deren Aktien durch Beschluss der Hauptversammlung auf den Hauptaktionär übertragen worden sind (§§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes),
  - d) der Zuzahlung an Anteilsinhaber oder der Barabfindung von Anteilsinhabern anlässlich der Umwandlung von Rechtsträgern (§§ 15, 34, 176 bis 181, 184, 186, 196 oder § 212 des Umwandlungsgesetzes)einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zu übertragen,
38. nach § 10 Abs. 4 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes das Verfahren der gerichtlichen Auswahl und Bestellung der Verschmelzungsprüfer einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zu übertragen,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 2003

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Koch

Der Minister der Justiz  
Dr. Wagner

\*) Ändert GVBl. II 20-23

**Verordnung  
zur Änderung der Hessischen Verordnung über die  
Neuanpflanzung von Rebflächen\*)**

**Vom 19. September 2003**

Aufgrund

1. des § 3 der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinjahren 2000/2001 bis 2004/2005 vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 453), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 4 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), und
  2. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98)
- wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Verordnung über die Neuanpflanzung von Rebflächen vom 17. April 2001 (GVBl. I S. 242) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Anträge auf Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen

werden berücksichtigt, wenn sie für das betreffende Weinjahr bis jeweils zum 31. Dezember beim Regierungspräsidium Darmstadt gestellt werden.“

- b) In Satz 2 wird die Angabe „2002/2003“ durch die Angabe „2004/2005“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 wird die Angabe „2002/2003“ durch die Angabe „2004/2005“ ersetzt.
    - b) In Nr. 1 wird die Angabe „28. August 1998 (BGBl. I S. 2610)“ durch die Angabe „14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1584)“ und die Angabe „1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1661)“ durch die Angabe „28. März 2003 (BGBl. I S. 453)“ ersetzt.
  3. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „2004“ durch die Angabe „2006“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. September 2003

Die Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister für Umwelt,  
ländlichen Raum und  
Verbraucherschutz

Dietzel

\*) Ändert GVBl. II 83-58

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00  
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckeret KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,  
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.